

Ergebnisprotokoll

Gespräch mit den Anwohnern

- I. Besprechungsthema: Vacher Straße zwischen Am Vacher Markt und Obermichelbacher Straße
- Teilnehmer: ca. 39 Bürger/innen (s. Anwesenheitsliste)
Herr Schöner, Herr Dr. Bohlinger, Frau Kittlinger (SpA)
Herr Wallner (BvA)
Herr Pösl, Herr Schenkel (TfA)
Herr Cambal, Herr Kehm (StEF)
Gastgeber: Herr Pfarrer Pöllinger (St. Matthäus)
- Datum / Zeit / Ort: 28.05.2009 – 16:30 – 18:30 Uhr – Gemeindesaal St. Matthäus, Vacher Kirchenweg 5, 90768 Fürth/Vach

Inhalt / Ergebnis:

Herr Schöner begrüßte die Anwesenden und wies darauf hin, dass die Bürgerinformation eine freiwillige Maßnahme ist und ausschließlich zur Information der Bürger dient. Zur weiteren Erläuterung übergab er Herrn Dr. Bohlinger das Wort.

Herr Dr. Bohlinger erläutert kurz das Verfahren der Bürgerinformation, zu dem ein Protokoll erstellt und dem Bau- und Werkausschuss vorgelegt wird. In diesem Protokoll werden die Bedenken und Anregungen zusammengefasst.

Der Ausbau der Vacher Straße zwischen Am Vacher Markt und Obermichelbacher Straße ist erforderlich, da im Herbst diesen Jahres ein Stauraumkanal verlegt wird. Die Vacher Straße ist als Kreisstraße (FüS 1) gewidmet. Auf Grund der vorhandenen Bebauung ist es nicht möglich, den gewünschten Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und beidseitigen Gehwegen von mindestens 1,50 m einzuhalten. Deshalb wurde eine durchgehende Fahrbahn mit 6,00 m Breite gewählt. In der Zedernstraße befindet sich eine Grundschule. Deshalb wurde für den Schulweg der Kinder aus dem nördlichen Vach der Gehweg auf der Ostseite mit ca. 1,50 m Breite ausgelegt. Zusätzlich zu der Insel an der Einmündung Am Vacher Markt wurde als Überquerungshilfe noch eine Insel in der Höhe der Rotdornstraße (Bushaltestelle) vorgesehen. Zum Teil ist Grunderwerb erforderlich.

Planung

Folgende Einwendungen wurden vorgebracht:

(Rede und Antwortstellung durch SpA, Herr Schöner u. Herr Dr. Bohlinger)

- Der Anwohner des Anwesens Hnr. 460 wünscht eine zweite Zufahrt (Gartenseite)
Muss überprüft werden, wenn möglich dann ohne Einwand.

- Wäre die Einrichtung einer Tempo 30-Zone wieder möglich?
Nein, lt. SVA. In den 80er Jahren wurde bereits schon einmal eine Tempo 30-Zone dort eingerichtet, jedoch auf Grund fehlender Rechtsgrundlage (wie z.B. sehr schmale Gehwege, erhöhte Unfallgefahr, etc.) wurde dies durch die Regierung von Mittelfranken wieder aufgehoben.
- Auf Grund der beiden kurz hintereinander liegenden Fußgängerinseln in Höhe Rotdornstraße und Am Vacher Markt würde es mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen bzw. durch das Halten des Busses immer wieder Behinderungen geben und der reibungslose Verkehrsfluss würde dadurch eingeschränkt werden. Man sollte keine künstlichen Staus herbeiführen. Warum kann man die Insel nicht ganz entfallen lassen?
Diese Insel dient dem Schutz von Kindern und älteren Menschen, um das Überqueren der Straße sicherer zu gestalten.
- Könnte an dieser Stelle nicht eine Busbucht eingerichtet werden?
Nein, denn für eine Busbucht wäre größerer Grunderwerb erforderlich. Außerdem soll an dieser Stelle grundsätzlich das Überholen des Busses aus Sicherheitsgründen unterbunden werden. Zudem blockiert der Bus heute schon den nachfolgenden Verkehr.
- Lohnt es sich, eine Unterschriftensammlung zu starten, um den Verkehr aus dem Ortsteil Vach durch z.B. eine Umgehungsstraße zu entlasten? Ist hier eine Umgehungsstraße nicht schon in Planung?
Das staatliche Bauamt Nürnberg führt nach unserer Kenntnis z. Zt. bzw. demnächst eine Untersuchung durch. Ergebnisse liegen aber noch nicht vor. Eine Entlastung des Ortsteils Vach vom Durchgangsverkehr wird von der Fürther Verwaltung selbstverständlich befürwortet bzw. für notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang stellt sich aber natürlich auch sofort die Frage der Finanzierung.

Baumaßnahmen

Weitere vorgebrachte Fragen und Einwendungen:

(Rede und Antwortstellung durch StEF, Herr Cambal und Herr Kehm)

- Wie lange dauert die Baumaßnahme des Stauraumkanals?
Die Baumaßnahme wird ca. 1 Jahr dauern in Verbindung mit einer Vollsperrung der Straße. Der zeitliche Rahmen ist von Oktober 2009 bis ca. Oktober 2010 vorgesehen.
- Bleibt meine Grundstückzufahrt während der Bauphase erhalten bzw. kann ich die Stellplätze auf meinem Grundstück nutzen? Ebenfalls wendet der Eigentümer des Anwesens Hnr. 466 ein, dass im selbigen eine Arztpraxis betrieben wird und aus diesem Grund die Zufahrt für die Patienten gewährleistet sein muss.
Ja, denn die Vollsperrung betrifft ausschließlich den Durchgangsverkehr. Die Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken bleibt gewährleistet.
- Wie wird der Busverkehr während der Bauphase ablaufen?
Rechtzeitig vor Baubeginn wird auch die Busführung geregelt werden.
- Das Haus Nr. 453 hat eine Sandsteinmauer und einen Gewölbekeller. Es besteht die Befürchtung, dass es durch die Baumaßnahmen zu Erschütterungen kommt und dadurch Risse oder Beschädigungen an diesen entstehen können. Wird vorher diesbezüglich ein Gutachten erstellt?
Ja, es wird vorher ermittelt, welche Anwesen dadurch betroffen sind und ein Gutachter zur Beweissicherung an die jeweiligen Bürger entsandt.

- Was ist mit dem Abwasserkanal während der Bauzeit?
Der Abwasserkanal bleibt unberührt, da dieser mit dem Stauraumkanal nichts zu tun hat. Jedoch die Dichtheitsprüfung der Hausanschlüsse ist selbständig durch den Eigentümer zu veranlassen.
- Wie weit darf eine bereits erfolgte Dichtheitsprüfung zurück liegen, damit sie noch anerkannt wird?
Sie darf maximal 16 Jahre alt sein.
- Welche Ausmaße hat die Zielgrube?
Sie misst 3 x 4 Meter.
- Wie läuft die Baumaßnahme ab? Wie und in welcher Art und Weise wird gebaut?
Wurde von StEF noch einmal mündlich erläutert und auf den Infobrief welcher vor Ort als auch während der Bürgerinfo ausgeteilt wurde verwiesen. Weitere Infobriefe bezüglich der Baumaßnahme und des Baufortschritts werden folgen.
- Kann eine großräumige Beschilderung veranlasst werden, welche bereits frühzeitig auf die Vollsperrung hinweist, damit die Autofahrer rechtzeitig diesen Bereich umfahren können und es sich der Verkehr nicht erst direkt vor der Baustelle anstaut?
Eine entsprechende Beschilderung wird veranlasst.
- Eine Anwohnerin der Vacher Straße muss Ihr behindertes Kind mit dem Auto zur Schule in die Zedernstraße bringen. Ist das weiterhin so möglich?
Nein, dieses ist während der Bauzeit leider nicht möglich, es muss über den Fischerberg und dann über Stadeln angefahren werden.
- Der Autohändler an der Vacher/Obermichelbacher Straße kann wegen der Baugrube während der Bauzeit seine Zufahrt von der Vacher Str. nicht benutzen. Während der Bauzeit wird er die Zufahrt über die Obemichelbacher Straße erhalten.

Kosten

Folgende weitere Einwendungen wurden vorgebracht:

(Rede und Antwortstellung durch BVA, Herr Wallner. Auf Grund mehrfacher schriftlicher Bürgeranfragen zu den Kosten, wurde die Protokollausführung für diesen Teil direkt von Herrn Wallner übernommen und dem SpA zur Verfügung gestellt.)

Im Bürgerinformationsschreiben wurde angedeutet, dass für den Ausbau der Straße Ausbaubeiträge erhoben werden.

Dazu haben sich noch folgende Fragen ergeben:

- Für welche Ausbauten fallen die Beiträge an (Straße oder Kanalerneuerung)?
*Die Beiträge, Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz, werden für den Ausbau der Verkehrsanlage erhoben. Von der Kanalbaumaßnahme werden keine Kosten umgelegt.
Lediglich die Kosten für die Sinkkästen und deren (neue) Anschlüsse an den bestehenden Kanal, die Randsteine, die Gehwegkosten, eventuell zu erneuernde Straßenbeleuchtung und Bepflanzungskosten, und eventuell zu tätigen Grunderwerb werden nach derzeitigem Kostenstand umzulegen*

sein. Die Kosten für die Fahrbahn werden wegen der Widmung als Kreisstraße auch nicht umgelegt.

- Auf wen werden die Kosten umgelegt (nur direkt angrenzende Grundstücke oder alle Grundstücke in dem Ortsteil)?
Die Kosten werden auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt. Vorrangig sind dies alle direkt anliegenden Grundstücke. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen sog. „Hinterlieger“ beitragspflichtig werden. Die voraussichtlich derzeitigen beitragspflichtigen Grundstücke wurden – während der Bürgerinformationsveranstaltung - anhand eines Planes dargestellt.
- Wonach erfolgte die Verteilung der Kosten (nach Fläche)?
Grundsätzlich kommen zwei Faktoren zur Berechnung des Kostenanteils bei der Abrechnung zur Geltung. Das ist zum einen das Maß der Grundstücksfläche und zum anderen das Maß der maximal zulässigen Bebauung des Grundstücks.
- Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Umlage?
Rechtsgrundlage ist Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Fürth.
- Mit welchen Ausbaubeiträgen muss ich, als Eigentümer in etwa rechnen?
Derzeit muss mit einem Betrag pro Quadratmeter Grundstücksfläche von ca. 3,- € gerechnet werden. Soweit nur Mit- oder Teileigentum besteht, reduziert sich der Betrag auf diese Teilgröße.
- Kann der Grundstücksverkauf an das Liegenschaftsamt mit den Straßenausbaubaukosten verrechnet werden?
Nein, das ist nicht möglich.

II. **Abdruck:** Ref V, BvA, TfA(2x), StEF

zur Kenntnis

III. SpA/Vpl: zur weiteren Verwendung

Fürth, 18. Juni 2009
Stadtplanungsamt